

G e m e i n d e S c h w ö r s t a d t

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Schwörstadt
vom 29. Oktober 2001**

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 29.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5

Die Höhe der monatlichen Steuersätze wird wie folgt geändert:

- a) bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a je angefangener 10 qm konzessionierter Schankfläche von 10,00 Euro auf 20,00 Euro
- b) bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b je angefangener 10 qm konzessionierter Schankfläche von 26,00 Euro auf 60,00 Euro

§ 6

Die Höhe der Steuersätze wird wie folgt geändert:

- a) außerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
mit Gewinnmöglichkeit von 77,00 Euro/mtl. auf 150,00 Euro/mtl.
ohne Gewinnmöglichkeit von 26,00 Euro/mtl. auf 50,00 Euro/mtl.
Schauapparate von 46,00 Euro/mtl. auf 50,00 Euro/mtl.
Schauapparate mit Sex- und Pornofilmen von 77,00 Euro auf 150,00 Euro
Kriegsspielgeräte (Gewaltspiele) von 128,00 Euro/mtl. auf 250,00 Euro/mtl.
- b) innerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
mit Gewinnmöglichkeit von 169,00 Euro/mtl. auf 250,00 Euro/mtl.
ohne Gewinnmöglichkeit von 82,00 Euro/mtl. auf 100,00 Euro/mtl.
Kriegsspielgeräte von 205,00 Euro/mtl. auf 350,00 Euro/mtl.
- c) für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung je zugelassenem Spielerplatz von 51,00 Euro/mtl. auf 70,00 Euro/mtl.
- d) Filmvorführ- und Videogeräte (§ 33 a Gewerbeordnung)
Sex- und Pornofilme in Bars- Sexshops und Nachtlokalen von 153,00 Euro/mtl. auf 180,00 Euro/mtl.
Bei sonstigen Vorführungen von 61,00 Euro/mtl. auf 80,00 Euro/mtl.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 11. März 2013



Bugger, Bürgermeister